DEUTSCHER GLEITSCHIRMVERBAND UND DRACHENFLUGVERBAND DHV

Beauftragter des Bundesministerium für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Deutscher Hängegleiterverband e.V. • Postfach 88 • 83701 Gmund am Tegernsee
Tel. 08022/9675-0 • Fax -99 • info@dhvmail.de • www.dhv.de

Erster Hohenhaslacher Flieger e.V.
Jürgen Michels
Leonberger Str. 16
70839 Gerlingen

Gmund, 16.04.2024 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Burg Lichtenberg", 71720 Oberstenfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Aufwind-Brettachtal e.V vom 23.01.2024 die Erlaubnis „Burg Lichtenberg" des DHV vom 03.06.2014, zuletzt verlängert am 13.12.2022 und geändert am 06.09.2023 (Halterschaft), wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Burg Lichtenberg", Gemeinde Oberstenfeld vom 12.04.2017 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **30.04.2029 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Die Erlaubnis gilt für die Mitglieder des Vereins 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. (max. 10 Piloten/Flugtag) und mit Zustimmung des Vereins auch für Gäste (max. 2 Gäste/Flugtag). Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Die Erlaubnis kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes zu befürchten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn streng geschützte Vogelarten durch den Flugbetrieb während der Brutzeit oder der Aufzuchtzeit der Jungen gestört werden können.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s:

1. Bezeichnung:	Burg Lichtenberg
2. Lage:	Start- und Landeflächen: Gemarkung Oberstenfeld, Gemeinde Oberstenfeld, Landkreis Ludwigsburg

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz	Bezeichnung: „Startplatz Südsüdwest“
	Koordinaten: 49°00'47"N 09°19'40"E
	Flurst. 13/1 (Teilfläche)
	Höhe: 376 m
	Höhendifferenz: 148 m
	Startrichtung: Südsüdwest
	Fluggeräte: GS
	Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer
	Bemerkung: Anspruchsvoller Startplatz. Start nur durch eingewiesene und erfahrene Piloten. Vorwind erforderlich, kein Tandem (siehe auch Auflagen).

Landeplatz	Bezeichnung: „Landeplatz Wiese“
	Koordinaten: 49°00'53.05"N 09°19'04.16"E
	Flurst. 2610, 2611, 2620/2, 2620/3, 2620/1, 2619, 2618, 2617/2, 2617/1
	Höhe: 227 m
	Landerichtung: 290/110
	Fluggeräte: GS

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme

einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in das Fluggelände und die einzuhaltenden Auflagen. Piloten, welche das Gelände nutzen, benötigen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Groundhandling. Das Aufziehen des Schirms muss grundsätzlich mit der Rückwärtsaufziehmethode erfolgen. Die Einweisung erfolgt über den Vorstand des Erlaubnisinhabers oder einer von ihm beauftragten Person.
2. Starts dürfen nur bei Vorwind mit mind. 15 km/h und sicheren Verhältnissen erfolgen. Durch den Piloten ist vor der abfallenden Wegböschung eine Startabbruchlinie festzulegen. Piloten müssen bei dieser Linie abheben. Der Pilot hat sicherzustellen, dass der Weg und die Mauer mit ausreichend großer Höhe überflogen werden.
3. Auf dem Weg dürfen sich im Abflugsektor keine Personen, Fahrzeuge, Radfahrer befinden. Der Weg ist bei Erfordernis mit einem Streckenposten abzusichern. Gestartet werden darf ausschließlich nur dann, wenn eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen werden kann.
4. Die Mauer im Abflugbereich ist bei Flugbetrieb mit Strohballen oder ähnlichem Schutz abzusichern.
5. Gastpiloten dürfen nur bei Anwesenheit von Vereinsmitgliedern fliegen.
6. Der Zugang zum Startplatz erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg von Osten und nicht über die Böschung von Süden. Der bestehende „Tram-

pelpfad“ in der südlichen Böschung darf durch den Flugbetrieb nicht vergrößert werden, sondern soll aus der Nutzung genommen und wieder begrünt werden (Ausbringung von Mähgut aus der Wiesenfläche).

7. Die Wiesenfläche des gepachteten Grundstücksteils ist zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.
8. Auf dem Gelände dürfen, außer der Nutzung als Startplatz, keine weiteren Freizeitnutzungen durch den Fliegerverein stattfinden.
9. Starts mit doppelsitzigen Gleitschirmen sowie Ausbildungsflüge sind nicht zulässig.
10. Die Betriebsvereinbarung mit der Segelfliegergemeinschaft Backnang e.V. vom 10.12.2015 ist einzuhalten. Alle Piloten sind über die Lage des Segelflugplatzes „Völkleshofen“ und die Lage der Platzrunde zu informieren.
11. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
12. Abgrabungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.
13. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz der Burg Lichtenberg abzustellen. Der Zugang zu den Startplätzen erfolgt ausschließlich zu Fuß.
14. Die Feldwege an der Landewiese dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
15. Im Landeanflug darf die Flughöhe von 50 m über den Streuobstwiesen nicht unterschritten werden.
16. Windrichtungsanzeiger dürfen nur bei Flugbetrieb aufgestellt werden.
17. Flüge über der Burg Lichtenberg und dem umgebenden Wald müssen mit einer Höhe von mindestens 300 m über Grund erfolgen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 03.06.2014 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Burg Lichtenberg" erstmals eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde sie am 13.12.2022 verlängert und am 06.09.2023 geändert (Halterschaft). Mit Schreiben vom 23.01.2024 beantragte der Verein 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. die Verlängerung der Erlaubnis und eine Änderung der Startfläche.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ludwigsburg wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Diesbezüglich fand am 12. März 2024 ein gemeinsamer Ortstermin mit Antragsteller und der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg statt. Der Startfläche wurde aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt. Die beiden bisher genutzten Flächen sollen aufgegeben werden. Die Gemeinde Oberstenfeld stimmte als Verpächter der Startfläche dem Flugbetrieb zu.

Bei dem Ortstermin am 12. März 2024 wurde die Eignung überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass das Gelände mit Auflagen geeignet ist. Da es sich um einen anspruchsvollen Startplatz handelt, wurden Sicherheitsauflagen festgesetzt.

Mit Schreiben vom 25.03.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis und die Zulassung der neuen Startfläche keine Einwände erhoben werden, wenn Auflagen aufgenommen werden. Die Zustimmung erfolgte mit einer Befristung auf weitere 5 Jahre.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb